

## Erteilung eines Auftrages zur Wasseruntersuchung



**LANDKREIS  
GIFHORN**

DER LANDRAT

Name, Vorname des Auftraggebers
Straße, Ort
E-Mail, Telefon
Probenbezeichnung / Probenahmestelle:
Entnahmedatum / Uhrzeit:
<input type="checkbox"/> Probenahme durch Kunden <input type="checkbox"/> Probenflasche vom Labor <input type="checkbox"/> eigenes Probenbehältnis:

### Physikalisch-chemische Untersuchung

Parameter	Kosten €**	Einheit	Grenzwert lt. TrinkwV
pH- Wert	12,00		≥6,5≤9,5
Elektr. Leitfähigkeit	12,00	µS/cm	2790
Färbung	12,00	m-1	0,5
Trübung	12,00	NTU	1,0
Permanganat-Index	15,00	mg/l O <sub>2</sub>	5,0
TOC (NPOC)	13,50	mg/l C	Richtw: 1,5
Ammonium	13,50	mg/l	0,50
Nitrit	13,50	mg/l	0,50
Nitrat	13,50	mg/l	50
Sulfat	13,50	mg/l	250
Chlorid	13,50	mg/l	250
Eisen	15,00	mg/l	0,200
Gesamthärte	15,00	°dH	-
Säurekapazität (K <sub>S4,3</sub> )	15,00	mmol/l	-
Karbonathärte		°dH	-
Mangan	13,50	mg/l	0,050
Kupfer	13,50	mg/l	2,0
Gesamtposphor	15,00	mg/l	-
CSB	13,50	mg/l	-
Metalle: siehe NLGA Aktion	12,38+Porto	-	-

\*kein akkreditiertes Prüfverfahren

### Bakteriologische Untersuchung

Parameter	Kosten €**	Einheit	Grenzwert lt. TrinkwV
Koloniezahl bei 22°C	8,00	in 1 ml	100
Koloniezahl bei 36°C	8,00	in 1 ml	100
E. coli	16,00	in 100 ml	0
Coliforme Keime		in 100 ml	0
Pseudomonas aeruginosa	15,00	in 100 ml	0
Int. Enterokokken	13,50	in 100 ml	0
Legionella spec.	34,00	in 100 ml	100
Badegewässer gemäß EG-Richtlinie	45,00	in 100 ml	Enterok.:200; E.coli:500

Eine Liste der im Labor akkreditierten Untersuchungsverfahren kann auf der Internetseite des LK Gifhorn eingesehen werden.

Verwaltungsaufwand und Probenahmen (incl. An- und Abfahrt) durch das Laborpersonal, werden je angefangene Viertelstunde mit 14,50 € berechnet \*\*. Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt auf folgender Grundlage: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) jeweils in der z.Zt geltenden Fassung.

Fallen Untersuchungen auf einen Wochenend- oder Feiertag, werden die Gebühren je Einsatztag mit dem Faktor 2 multipliziert.

**Häufige Untersuchungspakete\*\*****Trinkwasserinstallation:**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| □ Gesamtkeimzahl bei 22°C und 36°C, E. coli, Coliforme Keime, Pseudomonas aeruginosa, Int. Enterokokken   | 60,50€          |
| Kupfer, Eisen, Nitrit, Trübung, Färbung   | 66,00€          |
| NLGA-Aktionspaket (u.a. Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Nickel)<br>keine Angabe von Messwerten (außer für Blei), Hinweis bei Grenzwertüberschreitung | 12,38 € + Porto |

**Gartenbewässerung:**

- |   |         |
|---|---------|
| □ pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Gesamtphosphor und Eisen | 121,50€ |
|---|---------|

**Teichwasser:**

- |   |        |
|---|--------|
| □ pH-Wert, Nitrit, Nitrat, Gesamtphosphor, Gesamthärte, Karbonathärte, CSB/NPOC | 97,50€ |
|---|--------|

**Tränkwasser:**

- |   |         |
|---|---------|
| □ pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Ammonium, Nitrat, Eisen, Gesamtkeimzahl bei 22°C und 36°C, E. coli, Coliforme Keime               | 98,00€  |
| □ pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Ammonium, Nitrat, Eisen, Mangan, NPOC, Gesamtkeimzahl bei 22°C und 36°C, E. coli, Coliforme Keime | 125,00€ |

**Poolwasser:**

- |  |        |
|--|--------|
| □ pH-Wert, Gesamtkeimzahl bei 22°C und 36°C, E. coli und Coliforme Keime, Pseudomonas aeruginosa | 59,00€ |
|--|--------|

**Berechnungswasser (QS-Gap):**

Einstiegsuntersuchung je nach Gefährdungsanalyse:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| □ E. coli, Enterokokken, pH-Wert, Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Mangan, Kupfer, NPOC (Eisen, Ammonium) | 134,50€ (151,00€) |
|--|-------------------|

Wiederholungsuntersuchung (alle 3 Jahre):

- |  |        |
|--|--------|
| □ E. coli, Enterokokken, Leitfähigkeit, Nitrat | 55,00€ |
|--|--------|

Klassifizierung und Anwendungsbedingungen je nach Prüfsiegel und Leitfaden.

\*\*Gebühren des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2023 auf Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung

Mit Ihrer Unterschrift zur Auftragserteilung bestätigen Sie, dass Sie gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten informiert wurden.

---

Datum, Unterschrift des  
Auftraggebers

---

angenommen am, durch

## **Konformitätsbewertung von Prüfergebnissen unter Einbeziehung der Messunsicherheiten für Wasseruntersuchungen**

Die Entscheidungsregel beschreibt, wie die Messunsicherheit berücksichtigt wird, wenn Aussagen zur Konformität einer festgelegten Anforderung getätigt werden.

**Messunsicherheit** ist ein dem Messergebnis zugeordneter Parameter, der die Streuung der Werte kennzeichnet, die vernünftigerweise der Messgröße zugeordnet werden kann.

Im Allgemeinen wird die Messunsicherheit durch die Angabe des Intervalls, innerhalb dessen der wahre Wert einer Messgröße mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit (im Normalfall 95 %) liegt, angegeben.

Die Bewertung der Prüfergebnisse erfolgt nach folgendem Schema:

1) Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung sowie Schwimm- und Badebeckenwasser nach DIN 19643-1 werden entsprechend der dort vorgeschriebenen Entscheidungsregel bewertet. Die festgelegten Prüfwerte berücksichtigen bereits die Messunsicherheiten der Probenahmeverfahren und Analysen.

2) Bei der Bewertung von Badegewässeruntersuchungen wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt.

3) Bei Untersuchungen von Grund- und Oberflächenwässern findet keine Konformitätsaussage statt.

Detailliertere Angaben zur Messunsicherheit einzelner Prüfverfahren können bei der Laborleitung angefordert werden.



## LANDKREIS GIFHORN

### Datenschutzhinweise

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Der Landkreis Gifhorn als verantwortliche Stelle legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchte ich Sie hier umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen und Bestimmungen – in Erfüllung unserer Verpflichtungen gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO - aufmerksam durch, bevor Sie Ihre Daten an mich übermitteln.

### Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der

Landkreis Gifhorn  
vertreten durch Herrn Landrat Tobias Heilmann  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

### Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um die von Ihnen gewünschte Dienstleistung erbringen oder die mir gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Hierzu verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten. Dazu zählen alle Daten die in den Antragsunterlagen aufgeführt sind sowie Liegenschaftsdaten, die wir erheben, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

### Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in diesem Verfahren ist der § 88 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

### Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies gesetzlich erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Dauerhafte Genehmigungen oder Erlaubnisse erfordern eine dauerhafte Aufbewahrung.

Eine Speicherung der Daten erfolgt in einigen per Gesetz vorgeschriebenen Fällen auch in Landesprogrammen, wie z. B. der Datenbank Disy Cadenza (Wasserbuch) oder AKN.

### An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Wir übermitteln Ihre Daten nur dann an Dritte, wenn wir dazu gesetzlich ermächtigt sind oder Sie eingewilligt haben.



## LANDKREIS GIFHORN

### Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich beim Landkreis Gifhorn verarbeitet.

### Ihre Rechte als „Betroffene“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die vom Landkreis Gifhorn zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, wird um Verständnis dafür gebeten, dass dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangt werden, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

### Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Scheja und Partners GmbH & Co. KG  
Adenauerallee 136  
53113 Bonn  
Tel.: +49 228 227 226-0  
www.scheja-partner.de  
Verschlüsseltes Kontaktformular: <https://www.scheja-partner.de/kontakt/kontakt.html>

### Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Gifhorn bei meiner Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
0511 – 120 4500  
[poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)